

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

61 (2.7.1842) Beilage zur Landtags-Zeitung

Begründung

der

Motion des Abgeordneten Baffermann

auf Erwirkung eines Gesetzesentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsätze einer gerechteren Vertheilung der Lasten mehr genähert werde.

Vorgetragen in der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

Meine Herren!

Nach dem eben gehörten Vortrag ist es für mich eine schwierige Aufgabe, Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln besonders für einen trockenen Gegenstand, wie der meinige. Doch ist er wichtig genug: er betrifft die Steuern des Landes.

Ein Mitglied der Kammer, welche die Steuern zu bewilligen hat, darf sich wohl, und muß sich die Frage stellen: nach welchem Grundsätze sollen die Steuern erhoben werden? Die Antwort darauf kann keine andere seyn, als „nach dem Grundsätze der Gerechtigkeit“, d. h. die Steuern müssen gerecht vertheilt werden. Darüber wird Jedermann einig seyn.

Auch darüber wird Jedermann einig seyn, daß diese Gerechtigkeit darin bestehen muß, daß ein Jeder nach seinen Kräften steure, mag man hier nun sein Einkommen oder sein Vermögen als Maßstab annehmen.

Dieses ist so klar, daß etwas Weiteres hinzuzufügen, überflüssig wäre. Um nun zu sehen, ob und in wie weit die in Baden eingeführten Steuern diesem Grundsätze entsprechen, will ich die hauptsächlichsten hier aufzuführen und einer kurzen Beurtheilung unterwerfen.

Dem uns vorliegenden ordentlichen Budget zufolge werden folgende Steuern erhoben, in runden Summen:

I. Direkte Steuern:

Grund- und Häusersteuer	1,900,000 fl.
Gewerbsteuer	640,000 „
Klassensteuer	131,500 „

II. Indirekte Steuern:

Weinaccise, Ohmgeld und Aversum	736,500 „
Bieraccise	229,000 „
Brandweinaccise	24,000 „

Fleischaccise	277,000 fl.
Kauf- und Erbschaftsaccise	526,500 "
Antheil am Zoll	1,468,000 "
Salz	850,000 "

Was nun zuerst die Grund- und Häusersteuer betrifft, so wird sie bekanntlich nur von dem Besitz, nicht aber vom Eigenthum erhoben. Es kann nämlich ein Bürger sein Haus oder Feld mit 10,000 fl. versteuern müssen, während er 9000 fl. darauf schuldet, also nur 1000 fl. Vermögen hat. Was er über diese 1000 fl. versteuert, wird ihm mit Unrecht abgenommen, er zahlt $\frac{1}{10}$ seiner Steuer mit Unrecht. Die Grund- und Häusersteuer, so wie sie bei uns besteht, entspricht also dem Grundsätze der Gerechtigkeit nicht.

Die Gewerbesteuer soll bekanntlich, so weit sie das Betriebskapital betrifft, von dem Gesamtbetrage der Geräthschaften und des Waarenlagers der Gewerbetreibenden erhoben werden. Dieß kann nun bei einem Kaufmann zusammen 50,000 fl. betragen, und derselbe kann doch nur ein Vermögen von 10,000 fl. besitzen, weil er 40,000 fl. fremde Gelder in seinem Geschäfte hat. Er zahlt also, wenn die Steuer richtig erhoben wird, $\frac{4}{5}$ davon mit Unrecht. Daß hier das Vermögen durchaus nicht der Maßstab für die Steuer ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein Kaufmann nach seiner Bilanz mehrere Jahre unter Null stehen, also noch weniger, als kein Vermögen besitzen kann (was erst bei seinem Bankerott an den Tag kommt), während er doch noch Waarenlager, Geräthschaften und Ausstände besitzt, also doch noch Steuer bezahlt, wie wenn er Vermögen hätte.

Die Klassensteuer ist eine reine Einkommensteuer, jedoch nur für gewisse Klassen der Bürger. Diese besteuert sie unter sich wohl nach einem richtigen Verhältnisse, allein allen den Staatsangehörigen, deren Einkommen nicht besteuert ist, z. B. den Rentiers gegenüber, ist diese Steuer eine Ungerechtigkeit.

Die indirekten Steuern, d. h. Abgaben, welche auf Gegenstände des Verbrauchs gelegt sind, wären nur dann gerechte Steuern zu nennen, wenn der Verbrauch dieser Gegenstände von den Consumenten im Verhältnisse zu deren Vermögen geschähe. Kann dieß aber vom Salz, Fleisch, Bier, Branntwein und Wein gesagt werden?

Eine Tagelöhnerfamilie, welche sich mit einem Verdienste von jährlichen 300 fl. ernähren muß, braucht wohl ebenso viel Salz, wenn nicht mehr, als ein Rentier, der jährlich 6000 fl. verzehrt. So kann auch Jemand, der tausend Mal reicher ist als ein Anderer, deswegen nicht tausend Mal mehr Fleisch, Bier oder Wein verzehren. Es hat jeder nur einen Magen und das Gesinde des Reichen wird aufgewogen durch die zahlreichen Gehülfen der oft unbemittelten Gewerbsleute, durch die Knechte und Mägde der Landleute und durch die bei den ärmeren Klassen meist größere Zahl von Familiengliedern. Indem Sie Salz, Fleisch und Bier besteuern, nehmen Sie Steuer geradezu vom nackten menschlichen Leben, statt vom Vermögen.

Dasselbe gilt von den Zöllen. Deren beide Hauptartikel sind bekanntlich Zucker und Kaffee, die ja zu dem allgemeinsten Lebensbedürfnisse geworden sind und die von Reich und Arm fast in gleichem Verhältnisse verbraucht werden.

Noch viel weniger aber als alle bisher erwähnten Steuern entspricht die Kauf- und Erbschaftsaccise dem Grundsätze der Gerechtigkeit, ja sie entspricht gar keinem Grundsätze. Der A. besitzt ein Haus und zahlt dafür die Steuer, er verkauft es an den B, der dafür ebenfalls die Steuer entrichtet. Die Steuer wird also von diesem Hause, von dem es dem Staate gleichgültig seyn kann, wem es gehört, ohne Unterbrechung fortwährend bezahlt. Mit welchem Rechte nimmt nun der Staat von diesem Hause, sobald es aus einer Hand in die andere geht, eine Steuer von $2\frac{1}{2}$ Proct.? Da die Grund- und Häusersteuer 19 fr. von 100 fl., also etwa $\frac{1}{5}$ Proct. beträgt, so wird beim Verkauf eines Hauses die achtfache Häusersteuer bezahlt, und da die Häuser oft um das Doppelte ihres Katasteranschlages verkauft werden, so beträgt oft die Kaufaccise das sechszehnfache der jährlichen Grund-

steuer. Wenn nun Einer gar, wie so häufig, mit fremdem Gelde kauft, so kann es kommen und ist oft wirklich so, daß die Ueise einen ansehnlichen Theil seines wirklichen Vermögens wegnimmt. Denken Sie sich, A kauft ein Haus um 10,000 fl., worunter aber 9000 fl. fremdes Geld, so daß er nur 1000 fl. Vermögen besitzt. Von diesen 10,000 muß er zu $2\frac{1}{2}$ Proct. 250 fl., also den vierten Theil seines Vermögens von 1000 fl. an Steuer abgeben, wenn es ihm nicht gelingt, das Haus um so viel wohlfeiler zu bekommen, wo der Verkäufer den Verlust trägt.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß unser Steuersystem nicht darauf berechnet ist, daß Jeder nach Verhältnis seiner Kräfte, weder seines Vermögens noch seines Einkommens, besteuert sei, daß es also nicht auf dem Grundsatz der Gleichheit, der Gerechtigkeit ruht. Im Gegentheile, Sie finden die ungerechtesten Steuern in sehr großen Beträgen. Die Unbemittelten steuern nicht allein im Verhältnis, sondern effectiv weit mehr, als die Bemittelten, und die Einrichtung ist der Art, daß eine Menge der reichsten Bürger im Lande leben und alle Vortheile der Staatseinrichtungen genießen können, ohne auch nur etwas Nennenswerthes zu denselben beizutragen. Sobald ein Millionär in Miete wohnt und keine Liegenschaften besitzt, geht er frei aus, während der ärmste Tagelöhner mit einem Personalsteuerkapital von 500 fl. belastet ist.

Meine Herren! ein solches Verhältnis muß unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen. Dem §. 8 der Verfassung, welcher sagt: alle Badner tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei, ist mit unserem jetzigen Steuersystem nicht Genüge geschehen, denn dieses macht einen Unterschied: es besteuert nur das unbewegliche, nicht aber das bewegliche Vermögen. Es ist nicht genug, daß die persönlichen Vorrechte, die Steuerfreiheit Einzelner gefallen ist; die wahre Gleichheit besteht in der Verwirklichung des Grundsatzes: ein Jeder steuere nach Vermögen.

Diese gerechte Forderung ist übrigens keine neue. In verschiedenen Ländern und auch bei uns wurde sie schon öfter gestellt. Das Verlangen nach einer gleichen Besteuerung blieb aber, bei uns wenigstens, bisher ohne Erfolg und wenn ich nichts destoweniger heute abermals diese Forderung mache, so geschieht es, weil ich zu sehr von der Gerechtigkeit dieser Forderung überzeugt bin, und es mit meiner Pflicht als Vertreter des Volks nicht vereinigen könnte, meine Ansicht über die Steuern, die wir bewilligen sollen, zurückzuhalten. Auch habe ich die früheren Verhandlungen nachgelesen — finde aber die darin vorkommenden Gegengründe durchaus nicht stichhaltig. Sie erscheinen mir im Gegentheile als bloße Beschönigungen der bequemen Annehmlichkeit, das einmal bestehende Hergebrachte fortbestehen zu lassen. Ich muß diese Gegengründe hier abhandeln, ehe ich zu meinen Vorschlägen übergehe. Diese Gründe sind namentlich folgende:

Erstens sagt man: lebt ja doch der Unbemittelte vom Reichen, und liegt die Last der Steuern auf dem ersteren, so überwälzt er sie dadurch auf den letzteren, daß er sich seine Produkte, seine Arbeit von ihm um so viel höher bezahlen läßt, als die ihm auferlegte Steuer beträgt. — Meine Herren! Dieß wäre richtig, wenn alle Armeren Producenten und Arbeiter wären und zweitens, wenn es von diesen allein abhinge, den Preis ihrer Produkte und ihrer Arbeit zu fixiren. Allein der Preis der Produkte des Landmanns, des Gewerbsmanns, wird nur bestimmt durch das Verhältnis, welches zwischen Angebot und Nachfrage besteht. Ebenso der Tagelohn. Mag durch indirekte Steuern das Leben des Tagelöhners noch so hoch stehen, fehlt es an Arbeit, so wird er nichts verdienen. Blicken Sie z. B. nach den Fabriksstädten Lyon, Manchester u. Sie finden eine Menge Arbeiter brodlos, und zu diesen sprechen Sie, wenn Sie den Muth haben: überwälzet euere auf Euch lastenden indirekten Steuern auf die Reichen. Diese sagen umgekehrt zu den Arbeitern: wir benutzen euere Arbeitskraft nur wann wir wollen und geben auch nicht mehr, als wir müssen. Dann sind auch nicht alle Arme Arbeitende, z. B. die nur zu große Menge von Wittwen, die ihre Kinder mit einem kümmerlichen Vermögen erziehen müssen, alte arbeitsunfähige Handwerksleute u. d. gl.

Der zweite Einwand, den man gegen eine Besteuerung des beweglichen Vermögens machte, war, daß dieß be-

wegliche Vermögen, diese Geldkapitalien von den Unbemitteltern und vom Staate gerade um den Betrag der Steuer höher verzinst werden müßten, mit andern Worten — der Geldbesitzende würde die Steuer auf den Geldbedürftigen überwälzen. Es ist dies im Grund derselbe Einwand, wie der erste und widerlegt sich auch auf dieselbe Weise. Wenn es in dem Belieben des Geldbesitzenden stünde, den Zinsfuß zu erhöhen, glauben Sie nicht, daß er ihn nicht schon längst erhöht hätte? Der Kapitalist nimmt so viel Zins, als er kann, als er bekommt, gleichviel, ob er von seinem Vermögen Steuer bezahlt oder nicht. Ist der Geldbedarf groß und wenig Kapital im Lande, so wird der Zinsfuß hoch seyn, und wenn das Kapital auch gar keine Steuer bezahlt, und umgekehrt. So wenig als der Arme die Steuer auf den Reichen überwälzen kann, ebensowenig kann sie der Reiche auf den Armen überwälzen. Es gab wohl eine Zeit, wo die Ueberwälzungstheorie in Blüthe stand; der *impôt unique* sollte alle Ansprüche der Gerechtigkeit befriedigen, doch hat er gerade das Unsinnsige dieser Theorie ans Licht gebracht.

Ein dritter Einwand ist: Wenn man die Besitzer von inländischem Staatspapier besteuere, so sei dies nichts Anderes, als ein Abzug an den ihnen garantirten Zinsen, also eine Herabsetzung des Zinsfußes, und zwar eine gezwungene, denn der Staatsgläubiger könne ja sein Kapital nicht aufkündigen.

Meine Herren! Dieser Einwand entspringt mehr aus einer übergroßen Zärtlichkeit für die Staatsgläubiger, als aus dem Gefühle der Gerechtigkeit. Der Beamte, dessen Besoldung vor Einführung der Klassensteuer firirt wurde, kann nun deswegen, weil seine Besoldung mit einer Klassensteuer belegt wird, faktisch eben so wenig seinen Dienst aufkündigen, als der Staatsgläubiger sein Kapital, ja noch weniger. Der Tagelöhner kann faktisch nicht aus dem Lande ziehen, wenn durch Einführung einer Fleisch- und Bieraccise sein Leben vertheuert, also der Gewinn an seinem Tagelohn verringert wird. Sollte deswegen der Staat auf das Recht verzichten, eine Klassensteuer, eine Accise einzuführen? Gewiß nicht. Der Staatskredit kann dadurch nichts verlieren, denn erstens sind die Staatsgläubiger nicht gerade Inländer, zweitens würde die Steuer keinen Unterschied machen zwischen inländischen und ausländischen Staatspapieren und drittens wird gerade der Staat am meisten Kredit verdienen, der seine Bedürfnisse auf die gerechteste, also das Land am meisten schonende Weise erhebt.

Viertens sagt man: die Capitalisten würden, um der Steuer zu entgehen, auswandern. Meine Herren! wenn eine Steuer mäßig ist, und eine andere möchte ich nicht vorschlagen, so zieht ein reicher Mann deswegen nicht aus seiner Heimath, weil er einige Louisd'or, die er ja oft an einem Abend ausgiebt, mehr geben muß, als früher. Auch wollen wir zur Ehre unserer reichen Mitbürger annehmen, daß ein großer Theil von ihnen, die Gerechtigkeit einer Besteuerung ihres Vermögens einsehend, diese Steuer lieber selbst entrichten, als sie ungerechterweise länger auf dem Minderbemittelten lasten lassen wird. Auch bestimmen den Capitalisten ganz andere Gründe, als Steuern, zur Wahl eines Wohnorts. In vielen Cantonen der Schweiz werden fast gar keine Abgaben erhoben, sehen wir deshalb Auswanderungen von Capitalisten dahin? In Württemberg, in Churhessen, in den freien Städten, in Zürich und anderwärts bestehen Vermögensteuern; ist deswegen aus diesen Ländern wohl Jemand zu uns gezogen, wo bisher das Vermögen nicht besteuert war?

Der fünfte und letzte Einwand ist der wichtigste, nämlich der: so gerecht die Sache im Princip sei, so schwierig sei sie in der Ausführbarkeit; da führe sie zu Inquisitionen und Verationen aller Art, der Gewissenhafte werde die Steuer geben, der Unredliche sich ihr mehr oder weniger entziehen, und das Resultat werde doch seyn, daß dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht genügt ist.

Darauf ist meine Erwiderung folgende: Die Ausführbarkeit ist schwierig, aber nicht schwieriger als die Erhebung anderer Steuern. Denken Sie sich, wir hätten noch keine Eingangszölle, sie würden jetzt erst vorgeschlagen, und man sagte Ihnen dazu, zu deren Erhebung braucht man eine ganze Menge Zollhäuser, die zusammengestellt eine der größten Städte ausmachen würden. Dazu braucht man ein großes Heer Zollbeamte und ein noch größeres

bewaffneter Zollsoldaten; letztere müssen Tag und Nacht die Ufer der Flüsse begehen, die Wälder in Berg und Thal durchstreifen, sich in den Hinterhalt legen, und die Befugniß haben, die Menschen wie das Wild wegzuschießen. Würden Sie nicht vor einer solchen Steuererhebungsart zurückschrecken und mit Entrüstung ausrufen: „nein, auf diese Weise wollen wir keine Steuer erheben.“ Jetzt aber, da die Steuer besteht, findet man die Erhebungsart ganz natürlich. Es ist eben immer nur das Neue, gegen das man sich sträubt. Das in der ganzen Natur verbreitete Gesetz der Trägheit beherrscht auch den Menschen, und wie die Geschichte lehrt, vorzugsweise die Staatsmänner, die Minister, die gewöhnlich nicht eher einen Fortschritt machen, als bis sie mit Gewalt dazu gezwungen werden. Oder ist etwa die Erhebung der Branntwein- und Bier-Accise nicht ebenfalls eine empörende! Ist es nicht arg, daß das Steuerpersonal einem Bürger in's Haus kommt, ihm seinen eigenen Brandwein- und Bierkessel versiegelt, und darüber wacht, daß er nur so viel und nicht mehr darin siede!

Und wäre dem auch nicht so, wäre die ungerechte Steuer auch bequemer zu erheben, als die gerechte; man müßte die gerechte Steuer mit ihren Unbequemlichkeiten doch vorziehen. Es kommt hier nur auf einen ernsten Willen an, mit ihm können wir, kann die Regierung alle Hindernisse überwinden.

Habe ich nun aber dargethan, daß unser jetziges Steuersystem dem Grundsatz einer gerechten Vertheilung nicht entspricht, so bleibt mir die Aufgabe übrig, bestimmte Vorschläge zur Verbesserung der Mängel dieses Systems zu machen. Die Hauptmängel sind:

- I. daß die indirecten Steuern, als Zölle und Accise, eben oder fast eben so stark auf dem Armen, wie auf dem Reichen lasten;
- II. daß die Kauf- und Erbschafts-Accise das Capital angreift;
- III. daß die Grund- und Häusersteuer sich nur an den Besitz, nicht aber an das Vermögen hält;
- IV. daß das bewegliche Vermögen ganz frei ausgeht.

Es lassen sich nun hier verschiedene Wege einschlagen. Man kann das ganze System verändern, oder auch nur theilweise verbessern wollen.

Ich entschied mich für den letzteren, von dem Erfahrungssatz ausgehend, daß in praxi und besonders einem schon alten Finanzminister gegenüber, eine Verbesserung im Einzelnen leichter zu erhalten seyn wird, als eine vollständige Systemveränderung. Wo man das Beste nicht erreichen zu können glaubt, muß man das Bessere erstreben, und der wäre wohl in öffentlichen Dingen höchst unpraktisch, der einen kleinen Fortschritt verschmähen würde, weil er einen großen nicht machen kann.

Uebrigens ließen sich manche der ungerechtesten Steuern geradezu abschaffen, man brauchte gar nicht erst gerechtere an ihre Stelle zu setzen, wenn nämlich die Regierung den großen schönen Entschluß zu einer vollständigen Reform fassen, wenn sie den Weg einschlagen wollte, den der Abg. Welcker vorhin bezeichnet hat. Was ich hierüber zu sagen mir vorgenommen, kann ich nun füglich unterlassen, ich kann mich lediglich auf ihn beziehen. Durch Annahme seiner Vorschläge könnte dem Lande der vierte Theil sämmtlicher Steuern abgenommen werden.

Da aber ein so großer, schöner Entschluß von unserem jetzigen Ministerium vorerst nicht zu erwarten ist, so muß man sich auf theilweise Verbesserungen beschränken, und ich schlage daher nur folgende Veränderungen unseres Steuersystems vor:

1. man schaffe die Kaufaccise ab, die Erbschaftsaccise mag vorerst fortbestehen;
2. man ziehe von dem Grund- und Häusersteuer-Capital der einzelnen Steuerpflichtigen die auf ihren Liegenschaften ruhenden Hypothekarschulden ab.

Den durch diese Maßregeln der Gerechtigkeit entstehenden Ausfall deckt man dadurch, daß man

1. die Grund- und Häusersteuer der Gewerbesteuer gleich stelle, wodurch sie von 19 auf 23 Kreuzer pr. 100 fl. erhöht würde;
2. daß man die Besitzer der auf den Liegenschaften verhypothecirten Summen mit einer mäßigen Steuer belege;
3. daß man das bisher noch gar nicht beigezogene bewegliche Vermögen, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebscapitals und des Mobiliar-Vermögens, einer mäßigen Steuer unterwerfe; und endlich
4. daß man die um wenigstens $\frac{2}{3}$ zu nieder tarirten Waldungen nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beziehe.

Warum ich gerade diesen Vorschlag mache, will ich nunmehr begründen: In meinen Augen ist nämlich die Kaufaccise von allen indirecten Steuern die ungerechteste. Die Verkäufe sind entweder gezwungene oder freiwillige. Wer auf Schulden verklagt wird, muß am Ende seinen Acker oder sein Haus verkaufen; der Käufer weiß, daß er $2\frac{1}{2}$ Prozent Accise davon bezahlen muß, er giebt also dem Verkäufer nur dasjenige dafür, was plus dieser Accise ihm das Haus oder der Acker werth ist, und der bedrängte Verkäufer ist's daher, der den vollen Betrag dieser Steuer entrichtet. Den Wohlhabenden trifft diese Steuer viel seltener, weil er viel seltener in den Fall kommt, eine Liegenschaft zu veräußern. Wo aber eine Gant ausbricht, da hält diese Steuer ihre volle Ernte; ehe die Gläubiger an die Reihe kommen, frist sie vor allem $2\frac{1}{2}$ Prozent hinweg, und diese Gläubiger, die durch Gant ohnehin schon genug in Verlust und Unglück gerathen, müssen, so wie der Bergantete, von ihrem Unglück auch noch die Steuer entrichten. Ja, die Kaufaccise ist zum großen Theile nichts anderes, als eine Besteuerung des Unglücks. Ein solches Verhältnis, meine Herren! ist doch wahrlich nicht zu rechtfertigen und kann nicht länger fortbestehen. Sehen wir aber auch ab von diesen zwangsweisen Verkäufen und fragen wir uns, ob die Steuer etwa bei freiwilligen Verkäufen zu rechtfertigen ist. Warum geschehen freiwillige Verkäufe und Käufe? Weil ein Besitzer sieht, er kann nach seinen persönlichen Eigenschaften und Kräften sein Capital irgendwo anders besser als in seiner bisherigen Liegenschaft nutzbar machen, also diese verkauft; und weil ein Anderer einsteht, ihm werde diese Liegenschaft nach seinen persönlichen Verhältnissen und Kräften nutzbar werden können, und sie somit kauft. Da im menschlichen Leben die Personen wechseln, so müssen auch die von menschlichen Händen nutzbar zu machenden Güter in diesen Händen wechseln können, und eine Steuer, die diesen Wechsel erschwert, tritt daher der Nutzbarkeit der liegenden Güter in den Weg, und ist also höchst schädlich. Ohnehin hat die Wissenschaft schon längst den Stab über sie gebrochen, und sie als eine Steuer verdammt, welche nicht auf dem Einkommen, sondern auf dem Capital selbst lastet, und dieses, wenn es den Besitzer oft wechselt, ganz aufzehrt. Diese Steuer ist zu vergleichen mit der Abgabe, welche die Raubritter früherer Zeit auf ihren Burgen erhoben haben; so wie damals der Kaufmann mit seinen Gütern nicht aus einer Stadt in die andere ziehen konnte, ohne diesen Herren am Wege einen Tribut zu zahlen, so darf auch jetzt eine Liegenschaft nicht aus einer Hand in die andere gehen, ohne diese Steuer zu entrichten. Sie beruht auf keinem Grundsatz, sie beruht auf dem System des Habhaftwerdens. Darum, meine Herren! will ich diese Steuer vor Allem abgeschafft wissen.

Warum ich die Grund- und Häusersteuer geändert wissen will, brauche ich nach dem Obenbemerkten kaum mehr auszuführen. Ich halte es für ungerecht, wenn Jemand das Eigenthum eines Andern versteuern muß. Dies geschieht aber offenbar, wenn man die Liegenschaftsbesitzer die auf den Liegenschaften haftenden Hypothekarschulden nicht von ihrem Steuerkapital in Abzug bringen läßt. Wenn ich aber dieses Abziehen der Hypothekarschulden einführen will, dann handle ich auch nicht ungerecht, wenn ich die Steuer selbst erhöhe. Wer ein schuldenfreies Haus im Werth von 10,000 fl. besitzt, der kann recht wohl à 23 fr. pr. 100 fl. 38 fl. 20 fr. davon bezahlen, wenn nur der, der auf ein gleiches Haus 9,000 fl. Schulden hat, durch die Veränderung der Steuer erleichtert wird. Letzterer zahlt bis jetzt à 19 fr.: 31 fl. 40 fr., wird aber nach meinem Vorschlag nur zu versteuern haben 10,000 fl., weniger 9,000 fl., also 1,000 fl. à 23 fr. oder 3 fl. 50 fr.,
 er wird also erleichtert um 27 fl. 50 fr.

Das Grund- und Häusersteuerkapital beträgt jetzt in runder Summe 600,000,000 fl., diese ertragen zum bisherigen Ansätze à 19 fr. 1,900,000 fl.

Zieht man nach meinem Vorschlage die Hypothekenschulden ab, welche nach dem Urtheile Kundiger 100,000,000 fl. betragen mögen, so bleibt ein Grund- und Häusersteuerkapital von 500,000,000 fl. und dieses erträgt zu meinem vorgeschlagenen erhöhten Ansätze von 23 fr. 1,916,000 fl.

Folglich wird der Ertrag dieser Steuer derselbe bleiben, dieselbe Personen, die bisher 1,900,000 fl. steuerten, werden die nämliche Summe auch in Zukunft steuern, nur das wird der Unterschied seyn, daß die Steuer mehr nach dem wahren Eigenthum, als nach dem Besitze, daß sie gerechter vertheilt seyn wird. Und dies meine Herren, ist gerade der einzige vernünftige Zweck einer Steueränderung; ist dieser Zweck erreicht, dann ist die Aufgabe gelöst.

Was die Ausführung dieser Maßregel betrifft, so unterliegt sie bei der Offenständigkeit der Hypothekarbücher keiner Schwierigkeit. Vielleicht findet man es zweckmäßig, die vom Auslande auf die Liegenschaften geliehenen Summen nicht in Abzug zu bringen; ich will mich übrigens auf das Genauere hier nicht weiter einlassen, es würde sich bei der Redaktion des Gesetzentwurfs und bei Abfassung der Vollzugsverordnungen ergeben.

Daß ich nun die Eigenthümer der auf Liegenschaften verhypothecirten Summen für diese Summen besteuert wissen will, bedarf nach dem Wahlspruch der Steuerwissenschaft „ein Jeder steuere nach Vermögen“ keiner Rechtfertigung. Warum sollte Derjenige, der ein Gut besitzt, das vielleicht nur 3 pSt. erträgt, Steuer bezahlen, und nicht derjenige, der sein Geld statt in Liegenschaften in Hypotheken angelegt hat, die ihm 4 bis 5 pSt. ertragen? Wer gerecht seyn will, kann nicht dagegen seyn. Nur wird die Klugheit gebieten, diese Steuer mäßig anzusetzen, etwa auf 10 fr. per 100 fl. oder $\frac{1}{10}$ pSt. Daß der Zinsfuß dadurch steigen wird, besorge ich nicht, da wie ich schon oben auseinandergesetzt, es nicht in der Macht der Gläubiger allein steht, ihn zu bestimmen. Sorgt man nur dafür, daß der Kapitalist nicht gerade abgeschreckt wird, seine Gelder nach wie vor auf Hypotheken anzulegen, und nicht verleitet wird, sie anderwärts nutzbar zu machen, so ist hier nicht das Geringsste zu fürchten.

Beides geschieht aber erstens dadurch, daß man die Steuer mäßig ansetzt, und zweitens dadurch, daß man auch das übrige bewegliche Vermögen besteuert. Daß letzteres geschehen soll, wird Niemand bekämpfen, er müßte denn wollen, daß ein großer Theil des Nationalvermögens unbesteuert bliebe, was um so ungerechter wäre, als sich dieser Theil gerade in den Händen der Reichern befindet.

Wie ich schon oben angedeutet, habe ich hier das Mobilienvermögen und das landwirthschaftliche Betriebskapital nicht im Auge. Beide stehen so ziemlich im Verhältniß zu den Häuser- und Gütersteuerkapitalien, und können als mit diesen versteuert betrachtet werden. Was ich hier im Auge habe, sind die in Schuldscheinen, Wechseln, Activforderungen und Staatspapieren bestehenden Activkapitalien.

Hier liegt nun, ich weiß es, die größte Schwierigkeit in der Ermittlung und der Erhebung. Hier gilt es, das flüchtige, versteckbare, nur durch ein Stück Papier repräsentirte Kapital an's Tageslicht zu bringen und fest zu halten. Meine Heeren, es ist schwer, aber nicht unmöglich, nur muß die Regierung ernstlich wollen. Auch gebe ich Ihnen gern zu, dieser Steuer wird mancher Gewissenlose entgehen und man wird sie bei aller Sorgfalt nicht vollständig und durchaus gerecht erheben können; aber unvollkommen sind alle Dinge, und wenn auch die durch diese Steuer getroffene Klasse der Kapitalisten nicht nach genau gerechter Vertheilung unter sich beigezogen werden kann, so wäre es gegenüber von allen übrigen Steuerpflichtigen doch noch viel ungerechter, diese ganze Klasse überhaupt gar nicht beizuziehen.

Ich schlage vor, diese Kapitalsteuerbeträge auf dieselbe, oder doch auf eine ähnliche Weise zu ermitteln, wie die Gewerbesteuerkapitale ermittelt werden. Ein Jeder fahre seine in Forderungen oder Staatspapieren bestehenden Kapitalien selbst und eine Steuerkommission urtheile als Geschworne über die Richtigkeit dieser Selbstangabe. Da hier gerade die Schwierigkeit in der Ermittlung der Kapitalien liegt, so muß ich genauer auf die Sache eingehen.

Die Steuerkommission werde, z. B. in Städten von und über 6000 Seelen, wie folgt zusammengesetzt:

Aus dem Bürgermeister, 2 Mitgliedern des Gemeinderaths, 3 Mitgliedern des kleinen Ausschusses, 6 Mitgliedern des großen Ausschusses und 3 Staatsbürgern, die nicht Gemeindeglieder sind. Die ersten 2 würden vom Gemeinderath, die folgenden 3 vom kleinen Ausschuss, die weiteren 6 vom Gemeinderath und kleinen Ausschuss zusammen und die letzten 3 von der Staatsbehörde gewählt. Der Bürgermeister führt den Vorsitz und die übrigen 14 theilen sich durch Wahl oder Loos in 2 Abtheilungen von je 7, wovon die eine Abtheilung die Fassionen annimmt, und unter Benehmung mit den Steuerpflichtigen berichtigt, während die andere Abtheilung die dagegen erhobenen Reclamationen untersucht; über die Reclamationen selbst entscheidet definitiv die vollzählige Steuerkommission. Die Ermittlung der Activkapitalien kann dann ferner durch verschiedene Strafbestimmungen gesichert werden, wie z. B. dadurch, daß man eine verschwiegene Forderung für den Besizer und zum Theil zu Gunsten des Schuldners in Gefahr bringt, oder dadurch, daß die Amtsrevisorate und Notariate bei denjenigen Rechtsgeschäften, wo der Vermögensstand eines Staatsbürgers zu ihrer Kenntniß kommt, angewiesen werden, diesen Vermögensstand mit den Fassionen zu vergleichen, und bei einer gewissen Verschiedenheit der Behörde Anzeige davon zu machen u. s. w.

Kurz, die Sache läßt sich machen, so gut als sich die Gewerbesteuerkapitalien ermitteln lassen. Man muß nur wollen.

Das Bedenken könnte freilich noch Jemand aufwerfen, daß er nämlich sagte, die Bürger, welche die Steuerkommission bilden, werden ihre Mitbürger, die Steuerpflichtigen, gerne nieder besteuern und durchschlüpfen lassen, und jede Gemeinde wird zu sich sagen: die übrigen Gemeinden mögen ihre Staatssteuer tragen, wenn nur wir gut durchkommen. Aber erstens, meine Herren, gibt es doch auch unter den Reichen viele Rechtschaffene, zweitens gibt es Gille, die, wie das die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, ihr Vermögen eher höher als wahr angeben und drittens müssen Sie bedenken, daß von den ermittelten Kapitalien nicht allein die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuer erhoben wird. Dieses letzteren Umstandes wegen werden schon die Bürger im Allgemeinen darüber wachen, daß Niemand zu nieder satirt oder gar ganz ausgelassen werde, und da Gemeinderath und Ausschuß, wie alle regierenden Behörden, gern über Gelder zu verfügen haben, und da nach meinem Vorschlage die Steuerkommission zum größten Theil aus ihnen gebildet ist, so liegt in diesem Umstande schon eine Bürgschaft gegen Unterschleife.

Wenn nun die von mir vorgeschlagenen Veränderungen des Steuersystems an sich schon ein großer Schritt der Annäherung zur Gerechtigkeit sind, so haben sie möglicherweise, ja man kann fast sagen gewiß, noch eine andere Folge, eine Folge der wünschenswerthesten, wohlthätigsten Art.

Fragen Sie nämlich die Gemeinden, in welchen Oktroi auf Bier, Wein, Fleisch oder Mehl bestehen, warum sie dieselben eingeführt, oder noch nicht abgeschafft haben. Man wird Ihnen antworten, weil, wenn man die durch die Oktrois erzielten Summen nach dem jetzigen ungerechten Steuerkataster noch zu den schon darnach erhobenen Steuern direkt urlegen wollte, die Ungerechtigkeit allzuschreiend werden würde, so daß man die andere Ungerechtigkeit, die in den Oktrois liegt, noch vorziehen müsse. Kennen Sie etwas Schreienderes, Empörenderes als ein Mehloktroi? als eine Besteuerung des Brods, des ersten Bedürfnisses zum menschlichen Leben? die den Armen nicht allein ebenso trifft, wie den Reichen, nein noch viel härter, weil Brod sein Hauptnahrungsmittel ist, während der Reiche sich mehr mit Fleisch und anderen guten Dingen nährt. Nun, die Gemeinde Mannheim z. B., erhebt ein Mehloktroi, welches vom Laib Brod fast 1 fr. und im Ganzen 26,000 fl. beträgt. Nach den Verhandlungen, die darüber in Mannheim stattgefunden, kann ich mit Gewißheit sagen, diese aufgeklärte Gemeinde würde dies Oktroi ohne Zögern abschaffen, wenn man ihr ein Steuersystem gäbe, nach welchem die direkte Umlegung dieser Summe keine Ungerechtigkeit wäre. Nähern wir daher unser Steuersystem der Gerechtigkeit, so legen wir zugleich die Art an diese, alles Gefühl empörenden Oktrois; wir thun eine doppelte Wohlthat.

Was ich nun ferner noch vorgeschlagen habe, ist nicht eine Veränderung im System, sondern eine bessere Anwendung des bestehenden. Ich meine die viel zu nieder tarirten Wälder. Der Morgen ist im Durchschnitt zu 20 fl. angeschlagen, aber wenigstens 60 fl. werth. Während der arme Bauer von seinem Acker schwere Steuer zahlen muß, geht der meistentheils reiche Waldbesitzer, der Standes- und Grundherr fast frei aus. Ich verlange, daß man die Wälder von nun an nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beziehe.

Die Annahme meiner Vorschläge würden folgende Resultate haben. Die Grundsteuer wird gerechter vertheilt werden, sich aber in ihrem Gesamtbetrag nicht ändern. Die Kaufaccise wird im ungefähren Betrag von 400,000 fl. wegfallen und diese Summe, wie folgt, gedeckt werden:

10 fr. per 100 fl. von den auf Liegenschaften verhypothecirten Kapitalien, diese letzteren zu	
100,000,000 fl. angeschlagen	166,666 fl.
8 fr per. 100 fl. von Activforderungen und Staatspapieren, diese zusammen zu 100,000,000 fl. angeschlagen	133,333 fl.
Die Waldsteuer auf 1,000,000 Morgen berechnet	130,000 fl.
	rund 430,000 fl.

Ich habe hier die Activforderungen nur zu 100,000,000 fl. angenommen, um ja nicht zu viel rechnen, aber alles läßt vermuthen, daß sie das Doppelte, wenn nicht mehr betragen, was dann die Mittel an Händen geben würde, die Accise auf eine Fleischgattung oder einen Theil der Bieraccise abzuschaffen, oder sonst eine Steuererleichterung zu gewähren. Hiemit bin ich zu Ende.

Ich habe meine Pflicht gethan, thun Sie nun die Ihre. Wenn Sie aber bei Ihrer Prüfung meiner Vorschläge auf Bedenken kommen, wenn Sie finden, daß auch diese Veränderungen ihre Mängel im Gefolge haben, so vergessen sie nicht, daß etwas Vollkommenes keinem Sterblichen gelingt, und daß wir Menschen nur darnach streben können, an die Stelle des Ungerechten etwas Minderungerechtes zu setzen. Gelangen Sie bei Ihrer Prüfung aber zu dem Resultate, daß sich eine Annäherung an die Gerechtigkeit noch besser, noch leichter auf einem andern als auf dem von mir vorgeschlagenen Wege erreichen lasse, so werde ich mit Freuden meine Vorschläge zurück nehmen, und den Ihrigen beistimmen; aber daß Verbesserungen beschloffen, daß etwas gethan werden muß, das, so hoffe ich, wird jedenfalls nach einem prüfenden Blick auf unser jetzt bestehendes Steuersystem Ihr Wunsch, Ihr Beschluß seyn.